INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN
INES

Initiative Energien Speichern e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

Stellungnahme

Zum Anschreiben zur Umsetzung des Gasspeicher-gesetzes der Bundesnetzagentur vom 29. April 2024

Stand: 14. Mai 2024

1. Einleitung

Am 9. Februar 2024 ist das Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 05.02.2024 in Kraft getreten. Daher hat die Bundesnetzagentur ihre Einschätzung zur Auslegung des Gasspeichergesetzes überarbeitet und legt das Ergebnis im Schreiben vom 29. April 2024, insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten und zur Umsetzung des Use-it-or-lose-it-Verfahrens, dar. Die Bundesnetzagentur bittet um Rückmeldungen zu ihrer Einschätzung bis zum 14. Mai 2024.

INES dankt der Beschlusskammer 7 (BK7) für die Einschätzung zur Auslegung und nimmt nachfolgend Stellung dazu.

2. Füllstandsvorgaben und maßgebliche Stichtage

Speicheranlagenbezogene Füllstandsvorgaben

Die BK7 vertritt mit dem Schreiben vom 29. April 2024 weiterhin die Auffassung, dass Füllstandsvorgaben nutzerbezogen gelten. Damit im Widerspruch stehen allerdings die eindeutigen Formulierungen des § 35b Abs. 1 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

> *„In jeder Gasspeicheranlage [sind] die nachfolgend angegebenen Füllstände als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage zu den genannten Stichtagen vorzuhalten (Füllstandsvorgaben).“*

Anstelle des Bezugs auf Speicherkunden werden die Füllstandsvorgaben also eindeutig im EnWG auf Speicheranlagen bezogen.

Nutzerbezogene Informationspflichten

Gem. § 35b Abs. 4 S. 3 sind Gasspeicherbetreiber erst ab Erreichen oder Unterschreiten der Füllstandskennlinie der Gasspeicheranlage dazu verpflichtet, nutzerspezifische Informationen an die Bundesnetzagentur (BNetzA) zur übermitteln:

> *„Wird diese Füllstandskennlinie erreicht oder unterschritten, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage dazu verpflichtet, die nachfolgenden Angaben entsprechend gesondert je betroffenem Nutzer einer Gasspeicheranlage elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln“.*

Solange die Speicheranlage die Füllstandskennlinie nicht erreicht oder unterschreitet, sind demnach keine nutzerbezogenen Informationen zu übermitteln, was verdeutlicht, dass die

Füllstandsvorgaben nicht nutzerbezogen gelten.

Es entbehrt einer gesetzlichen Grundlage, von nutzerbezogenen Füllstandsvorgaben auszugehen. Eine nutzerspezifische Betrachtung vor Erreichen oder Unterschreiten der Füllstandskennlinie einer Gasspeicheranlage ist gesetzlich nicht vorgesehen.

3. Informationspflichten nach § 35b Abs. 4 EnWG

Übermittlung von nutzerspezifischen Kennlinien

Die BK7 bittet um Übermittlung von nutzerspezifischen Kennlinien mit eindeutiger Kundenbenennung in Form des Firmennamens bis zum 14. Mai 2024 und um Aktualisierung der Kennlinien bei einer nachträglichen Veränderung. Wie bereits in Abschnitt 2 dargelegt, sind Gasspeicherbetreiber erst nach Erreichen oder Unterschreiten der Füllstandskennlinie dazu verpflichtet, nutzerindividuelle Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln (vgl. zudem § 35b Abs. 4 S. 3 EnWG).

Gemäß § 35b Abs. 4 S. 2 muss der Betreiber einer Gasspeicheranlage

> *„gegenüber der BNetzA die entsprechenden technischen Kennlinien [vorlegen], die beschreiben, welcher Füllstand zu welchem Zeitpunkt notwendig ist, um die Füllstandsvorgaben erreichen zu können (Füllstandskennlinie)“.*

Da die Füllstandsvorgaben auf Gasspeicheranlagen bezogen sind, gilt dies auch für die Füllstandskennlinie. Folglich sind Gasspeicheranlagenbetreiber nicht dazu verpflichtet, nutzerspezifische Kennlinien an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, sofern die Füllstandskennlinie nicht erreicht oder unterschritten ist.

Übermittlung eines Warnschusses 35 Tage vor Erreichen der Füllstandskennlinie

Die BK7 leitet aus dem Gasspeichergesetz eine Verantwortung der Gasspeicherbetreiber zur Einhaltung der Füllstandsvorgaben ab. Es ist davon auszugehen, dass Speicherbetreiber einen „Warnschuss“ vor dem Erreichen der Füllstandskennlinie an die betroffenen Kunden übermitteln.

Im Zusammenhang mit dem Warnschuss weist INES darauf hin, dass keine weitergehenden Verpflichtungen damit einhergehen, insb. keine Datenmeldepflichten. Das Gasspeichergesetz sieht ausdrücklich erst dann detailliertere Meldungen vor, wenn die Füllstandskennlinie einer Gasspeicheranlage erreicht oder unterschritten worden ist, um den bürokratischen Aufwand für die Speicherbetreiber zu reduzieren und so einen kosteneffizienten Zugang zu Speicheranlagen zu stärken.

Im Zusammenhang mit dem Warnschuss ist festzustellen, dass es bei schnellen Kavernenspeichern weniger sinnvoll erscheint, einen Warnschuss 35 Tage vor Erreichen der Füllstandskennlinie abzugeben, da eine Befüllung schneller Speicher zu diesem frühen Zeitpunkt im Regelfall für die Speicherkunden noch problemlos möglich sein sollte. Der Warnschuss wird also im Fall von Kavernenspeicher vermutlich zu einem noch unkritischen Zeitpunkt versandt und führt zu mehr Irritation auf Seiten der Speicherkunden, als dass er wirklich einem Zweck dient.

4. Umsetzung des Use-it-or-lose-it-Verfahrens

Allgemeines

Den Speicherbetreibern ist die Pflicht auferlegt worden, das Erreichen der Füllstandsvorgaben zu ermöglichen. Das Gesetz sieht für die Speicherbetreiber bei der Umsetzung einen Handlungsspielraum vor. Es ist wichtig, dass die Speicherbetreiber diesen Freiraum weiterhin nutzen können, damit die jeweils betreiberindividuell optimale Lösung das Erreichen der Füllstandsvorgaben sicherstellen kann. **INES bittet deshalb die BK7 den gesetzlich definierten Handlungsspielraum zu respektieren, um Ineffizienzen, d.h. unnötige Umsetzungskosten bei den Speicherbetreibern zu vermeiden.**

Übermittlung der nicht genutzten Speicherkapazitäten

Trading Hub Europe (THE) hat als Marktgebietsverantwortlicher (MGV) die Pflicht, das deutsche Gas-Marktgebiet durch kurzfristige und regelmäßige Beschaffung von Regelenergie auszugleichen („24/7“). Grundsätzlich gehen Speicherbetreiber deshalb davon aus, dass der MGV in der Lage ist, auch Gas für die Einspeicherung im Rahmen des Use-it-or-lose-it-Verfahrens (UIOLI-Verfahren) in gleicher Weise zu erwerben und einzuspeichern.

Vor diesem Hintergrund begrüßt INES, dass nicht genutzte Speicherkapazitäten nicht mehr zwei Werktage vor Erreichen der Füllstandskennlinie an den MGV übertragen werden müssen, sondern dass dies einen Werktag vorher erfolgen kann. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Einschätzung der BK7 zur Umsetzung des Gasspeichergesetzes dar. Eine Einschränkung auf Werktage bleibt jedoch vor dem Hintergrund der Regelenergiebeschaffung, die prinzipiell auch am Wochenende und an Feiertagen erfolgen muss, weiterhin nicht optimal. Eine Übergabe von nicht genutzten Speicherkapazitäten an den MGV sollte daher auch einen Kalendertag vor Erreichen oder Unterschreiten der Füllstandskennlie möglich sein. Dies gilt insbesondere, da die operativen Vorbereitungen für eine Übergabe von Kapazitäten an den MGV bereits vorher abgeschlossen sein sollten.

Das Schreiben der BK7 sieht vor, dass alle Kapazitäten, die zum Zeitpunkt D-1WT um 8 Uhr nicht genutzt werden (also nicht bis 8 Uhr für den nächsten Gastag nominiert sind), an den MGV übergeben werden müssen. Im Gesetz ist keine Uhrzeit, zu der die Übergabe erfolgen muss, festgelegt. Vielmehr ergibt sich aus § 35b Abs. 5 S. 1 EnWG folgendes:

> *„Ist erkennbar, dass die Füllstandsvorgaben […] technisch nicht erreicht werden können, weil der Nutzer einer Gasspeicheranlage die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzt, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers […] zur Verfügung zu stellen.“.*

Dass die Füllstandsvorgaben nicht erreicht werden können, weil der Nutzer seine gebuchten Speicherkapazitäten nicht nutzt, ist erst dann erkennbar, wenn die Nominierungsfristen verstrichen sind. Diese sind jedoch unterschiedlich und können sehr kurzfristig ausfallen.

Daher schlägt INES vor, dass nicht genutzte Speicherkapazitäten frühstens ab 16 Uhr für den folgenden Gastag an den MGV übermittelt werden, sofern am folgenden Gastag das Erreichen der Füllstandskennlinie droht. In der Regel werden die Speicherkapazitäten von den Speicherkunden bis 16 Uhr (Abschluss der Day-Ahead-Auktion) für den folgenden Gastag nominiert, so dass ab diesem Zeitpunkt im Regelfall erkennbar sein sollte, ob die Füllstandsvorgaben technisch noch erreicht werden können.

Ausspeicherverbot während dem UIOLI-Verfahren

Die BK7 beschreibt in ihrem Schreiben ein (bilanzielles) Ausspeicherverbot, wenn das UIOLI-Verfahren in Kraft ist. Es wird in dem Schreiben nicht erläutert, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage eine solche Vorgabe nach Ansicht der BK7 besteht bzw. gegenüber

dem Speicherkunden durchsetzbar ist. Eine entsprechende Vorgabe wäre ein empfindlicher Eingriff in die (Eigentums-)Rechte des Speicherkunden, der nicht mehr frei über die – in seinem Eigentum stehenden – Gasmengen verfügen könnte. Dies ist – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage schlicht unvertretbar. Dies gilt umso mehr für physische Ausspeicherverbote, denn in bestimmten Konstellationen (z. B. bei zu 99,5% gefüllter Gasspeicheranlage) müssen sowohl bilanzielle, aber auch physische Ausspeicherungen in jedem Fall möglich sein.

Übergabe von Einspeicherleistung (ESL) und Ausspeicherleistung (ASL)

Aus dem Schreiben der BK7 ergibt sich, dass die Ausspeicherleistung, die dem MGV zur Verfügung gestellt wird, mindestens so groß sein muss, dass eine Vermarktung der eingespeicherten Mengen an der Börse ohne Probleme möglich ist. Wie der MGV das eingespeicherte Gas vermarktet, ist allerdings mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben unerheblich. In § 35b Abs. 5 S. 2 EnWG ist vielmehr geregelt, dass die Ein- und Ausspeicherleistung anteilig zur Verfügung zu stellen ist und in Verbindung mit S. 1 wird deutlich, dass allein das Erreichen der Füllstandsvorgaben maßgeblich ist. Es ist insofern sogar ausreichend, dem MGV allein unterbrechbare Ausspeicherleistung zur Verfügung zu stellen, weil damit grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausspeicherung besteht.

INES vertritt die Auffassung, dass für den Marktgebietsverantwortlichen unterbrechbare Ausspeicherleistung ausreichend ist und dem MGV keine feste Ausspeicherleistung übergeben werden muss. Dies gilt unabhängig davon, ob der Speicherbetreiber sich für ein rollierendes Verfahren oder für den Gesamtentzug entschieden hat.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Gesetzeswortlauf ebenfalls nicht, dass dem MGV feste Einspeicherleistung (ESL) zur Verfügung gestellt werden muss. Theoretisch wäre auch hier unterbrechbare Einspeicherleistung ausreichend: der Gasspeichernutzer könnte seine feste Einspeicherleistung behalten, da der MGV nur dann einspeichern muss, wenn der Speicherkunde seine Kapazitäten nicht befüllt und seine Einspeicherleistung nicht nutzt. Demnach ist unterbrechbare Einspeicherleistung grundsätzlich ausreichend. Die Erreichung der Füllstandsvorgaben ist damit in jedem Fall sichergestellt, auch wenn der MGV unterbrochen werden würde, weil der eigentliche Speicherkunde seine Speicherkapazität entsprechend befüllt.

Übergabe des Arbeitsgasvolumens im Verfahren Gesamtentzug

Für den Gesamtentzug sieht die BK7 laut Schreiben vor, dass der Speicherbetreiber am Tag D-1WT dem MGV die Differenz zwischen Füllstandsvorgabe und dem Füllstand des Nutzers

zum Tag D-1WT übergeben muss. Damit bleiben jedoch Nominierungen, die der Speichernutzer für den Tag D abgegeben hat, unberücksichtigt.

INES schlägt vor, die Einspeicherungen des Tages D-1 zu berücksichtigen und die Differenz zwischen der Füllstandsvorgabe und dem Tag D zu betrachten. Ein analoges Vorgehen wurde mit dem Schreiben vom 18. Juli 2023 von der BK7 vorgeschlagen. Damit blieben auch konsistente Regelungen für das Arbeitsgasvolumen (AGV) und die Einspeicherleistung sichergestellt.

Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 16 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen: https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797.

Kontakt

Sebastian Heinermann
Geschäftsführung
Tel: +49 30 36418-086
Fax: +49 30 36418-255
info@energien-speichern.de

Initiative Energien Speichern e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin
www.energien-speichern.de

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de